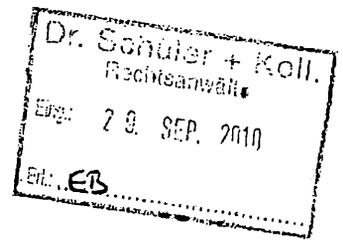


A 2 K 1400/09



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistr. 17, 79098 Freiburg, Az: 209/09F10 F/zi

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 293 956 - 438

- Beklagte -

wegen Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 2. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 01. September 2010

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegt. Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.07.2009 wird aufgehoben, soweit sie dieser Verpflichtung entgegensteht.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

Tatbestand:

Der am _____ in Shekhan geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste im April 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er die Anerkennung als Asylberechtigter beantragte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Antrag mit Bescheid vom 04.09.2002 ab. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Verwaltungsgericht Freiburg - A 7 K 639/06 - (früheres Aktenzeichen - A 7 K 11900/02 -) nahm der Kläger unter dem 06.09.2006 zurück.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 19.12.2007 stellte der Kläger einen Folgeantrag und führte aus, er sei sunnitischen Glaubens, weshalb die Stellung eines Folgeantrags insbesondere im Hinblick auf die veränderte Rechtsprechung gerechtfertigt sei. Der VGH München habe in einem Urteil vom 14.11.2007 - 23 B 07.30496 - entschieden, dass zurückkehrenden Irakern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Gruppenverfolgung durch nicht staatliche Akteure drohe. Die Verfolgung knüpfe an die Religionszugehörigkeit an.

Mit Bescheid vom 31.07.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziff. 1) und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 04.09.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG (Ziff. 2) ab. Der Bescheid wurde am 03.08.2009 als Einschreiben zur Post gegeben.

Der Kläger hat am 19.08.2009 Klage erhoben. Zur Begründung beruft er sich auf sein Vorbringen im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren, dieses sei durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.04.2009 - 10 C 11.08 - keineswegs unerheblich geworden. Im Übrigen seien die Grundsätze aus den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 - und - 10 C 13.08 - zu berücksichtigen. Er sei mittlerweile auch Vater eines im Februar 2010 geborenen Kindes. Mit der Mutter des Kindes sei er nach religiösem Recht verheiratet. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe habe mit Urteil vom 16.04.2010 der Mutter des Kindes die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zugesprochen. Dabei sei es davon ausgegangen, dass in der Provinz Ninive (Mosul) ein bewaffneter Konflikt im Sinne des Art. 15

c Qualifikationsrichtlinie herrsche und die Mutter individuellen Gefahren ausgesetzt sei. Auch für den Kläger, der ebenfalls aus der Provinz Mosul und aus der Kleinstadt Shekhan stamme, sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen. Insoweit werde auf die Entscheidung des VG Karlsruhe verwiesen. Die individualisierenden Merkmale seien festzustellen, da er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin und dem kleinen Kind nur nach Shekhan zurückkehren könne, wo er indes mangels tragfähiger familiärer Bindungen keinerlei Möglichkeit hätte, für sich und seine Familie eine neue Existenzgrundlage zu schaffen. In Shekhan lebten nur seine Mutter und sein Onkel, andere familiäre oder sonstige soziale Bindungen habe er nicht.

Der Kläger nahm die Klage in der mündlichen Verhandlung insoweit zurück, als er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragte.

Im Übrigen beantragt der Kläger,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31.07.2009 aufzuheben, soweit er diesen Verpflichtungen entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere des weiteren Vorbringens der Beteiligten, wird auf die gewechselten Schriftsätze und die vorliegenden Verwaltungsakten des Bundesamtes (2 Hefte) verwiesen. Dem Gericht liegt ferner die Gerichtsakte aus dem früheren Asylverfahren des Klägers - A 7 K 639/06 - sowie die Akten des Asylverfahrens seines Kindes - A 2 K 1060/10 - vor. Die Akten und die in der Ladung mitgeteilten Erkenntnismittel waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

Im Übrigen ist die Klage begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Ziff. 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 31.07.2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, soweit ein solcher Anspruch verneint wird, § 113 Abs. 5 VwGO.

Dahinstehen kann vorliegend, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Denn anders als beim Asylfolgeantrag, für den § 71 Abs. 1 AsylVfG ausdrücklich nur auf § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG verweist, ist insoweit auch § 51 Abs. 5 VwVfG anwendbar. Nach §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG wäre die Beklagte hier jedoch jedenfalls verpflichtet gewesen, die bestandskräftige frühere Entscheidung zu § 53 Abs. 6 AuslG nach pflichtgemäßem Ermessen aufzuheben und beim Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG festzustellen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.01.2001 - 9 B 475/00 -, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr 42, m.w.N.). Hierzu ist auszuführen:

Seit dem Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes ist im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorrangig das Bestehen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu prüfen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008 - 10 C 43/07 -, BVerwGE 131, 198). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Bestimmung setzt also voraus, dass eine individuelle Gefährdungslage besteht. Allgemeine Gefahren, denen die Bevölkerung im Irak derzeit aufgrund der angespannten Sicherheitslage ausgesetzt ist, werden grundsätzlich nur im Rahmen einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG berücksichtigt (sog. Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG). Dies entspricht auch Art. 15c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie), dessen Umsetzung § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG dient und der für die Gewährung subsidiären Flüchtlingsschutzes ebenfalls keine allgemeine Gefahrenlage genügen lässt, sondern eine individuelle Bedrohung voraussetzt, was insbesondere in dem Erwägungsgrund Nr. 26 vor Artikel 1 der Richtlinie seinen Niederschlag gefunden hat. Auch eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zu einer individuellen Bedrohung zuspitzen; solche Umstände können sich z.B. aus einer

Gruppenzugehörigkeit ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, a.a.O.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.03.2010 - A 2 S 364/09 -, Juris; Beschluss vom 08.08.2007 - A 2 A S 229/07 - VBIBW 2008, 34). Nach der Rechtsprechung des EuGH kann das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne des Art. 15c der Qualifikationsrichtlinie zudem ausnahmsweise schon dann als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden, die mit einem Antrag auf subsidiären Schutz befasst sind, oder der Gerichte eines Mitgliedstaats, bei denen eine Klage gegen die Ablehnung eines solchen Antrags anhängig ist, ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr laufe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EuGH, Urteil vom 17.02.2009 - C-465/07 -). In einem solchen Fall steht dann auch die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG der Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht entgegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.06.2008, a.a.O.).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Grundsätze ist hier ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gegeben. Nach den vorliegenden und zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismitteln ist nämlich davon auszugehen, dass jedenfalls für die Herkunftsregion des Klägers Shekhan in der Provinz Ninive die Annahme eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gerechtfertigt ist (vgl. hierzu ausführlich VG Karlsruhe, Urteil vom 16.04.2010 - A 10 K 523708 -).

Die Feststellungen des VG Karlsruhe (Urteil vom 16.04.2010 - A 10 K 523708 -) in Bezug auf die Lebenspartnerin des Klägers und Mutter des gemeinsamen Kindes und damit die Feststellungen zu deren individuellen spezifischen Betroffenheit aufgrund persönlicher gefahrerhöhender Umstände als gegeben zugrunde gelegt, steht nach Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zur gerichtlichen Überzeugung ferner fest, dass auch bei ihm wegen der Tätigkeit seiner Lebenspartnerin für die amerikanischen Streitkräfte von einer ernsthaften individuellen Bedrohung bei einer unterstellten Rückkehr in den Irak ausgegangen werden muss. Vor dem Hintergrund eines - zwangsläufig - gemeinsamen Aufenthaltsorts, einer gemeinsamen Unterkunft/Wohnung u. a. ist nämlich bei lebensnaher Betrachtungsweise anzunehmen, dass sich der Wirkungsbereich von Anschlägen, die der Lebenspartnerin gelten, praktisch gar nicht auf diese begrenzen lässt. Der Kläger ist des-

halb vergleichbar betroffen und zählt damit ebenfalls zu einem besonders gefährdeten Personenkreis (vgl. insgesamt zur Frage der Gefährdung der Kollaboration bezichtigter Personen: VG Karlsruhe, Urteil vom 16.04.2010, a.a.O.).

Der Kläger muss sich auch nicht auf eine innerstaatliche Fluchtalternative verweisen lassen. Insoweit kämen nur die kurdisch dominierten Gebiete Nordiraks in Betracht. Die dafür notwendige existenzielle Absicherung ist jedoch nur gegeben, wenn der Ausländer im Nordirak auf bestehende familiäre oder andere persönliche Beziehungen zurückgreifen kann. Dafür, dass dies beim Kläger, dessen Familie in Shekhan lebt, der Fall wäre, bestehen keinerlei Anhaltspunkte.

Vor dem dargestellten Hintergrund hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Das Ermessen der Beklagten ist angesichts der ihm bei einer Rückkehr in den Irak drohenden Gefahren für Leib und Leben nämlich dahingehend reduziert, dass nur diese Feststellung in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1, 2 VwGO. Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen